

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Munster

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1.) Diese Satzung gilt für folgende Friedhöfe in der Stadt Munster
 - a.) Waldfriedhof Munster
 - b.) Heidefriedhof Breloh
 - c.) Friedhof Oerrel
 - d.) Friedhof Alvern und
 - e.) Friedhof der ev.-luth. St.-Urbbani-Kirchengemeinde in Munster

für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen (mit Leichenkammern), für Beisetzungen auf diesen Friedhöfen und die im Zusammenhang damit von der Stadt erbrachten Leistungen.
- 2.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.
- 3.) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenschildner

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a.) bei Reihengräbern der Nutzungsberechtigte,
 - b.) bei Wahlgräbern der Verfügungsberechtigte,
 - c.) derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2.) Mehrere Verpflichtete (nach Abs. 1) haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschild entsteht:
 - a.) bei Umbettungen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofssatzung zum Zeitpunkt der Zustimmung durch die Stadt

- b.) bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung für die jeweilige Ruhezeit
 - c.) bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte für die vereinbarte Nutzungszeit, im Falle einer Beisetzung aber mindestens für die 20-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten bei Urnenbeisetzungen bzw. für die 25-jährige Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten bei Sargbeisetzungen
 - d.) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- 2.) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 NKomVG am 14.Tag nach Ablauf des Tages, an dem sie verkündet wurde, in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.08.1974 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Münster, 16.06.2020



Christina-Fleckenstein
- Bürgermeisterin -



Gebührentarif zur Satzung der Stadt Munster über Friedhofsgebühren

I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Munster

1. Reihengrabstätte (Ruhezeit)
 - 1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren 299,- EURO
 - 1.2. für Personen über 5 Jahre 1.431,- EURO
 - 1.3. für anonyme Bestattungen im Rasen ohne Grabplatte
(mit Pflegekostenanteil) 1.349,- EURO
 - 1.4. für Reihengräber im Rasen oder mit einheitlicher Bepflanzung
(mit einheitlicher Grabplatte und Pflegekostenanteil) 1.512,- EURO
 - 1.5. für Urnen 396,- EURO
 - 1.6. für anonyme Urnenbestattungen im Rasen und im Friedhain
(ohne Stele oder Grabplatte, mit Pflegekostenanteil) 330,- EURO
 - 1.7. für Urnenbestattungen im Friedhain (mit Stele und Pflege-
kostenanteil) 538,- EURO
 - 1.8. für Urnen im Rasen oder mit einheitlicher Bepflanzung (mit
einheitlicher Grabplatte und Pflegekostenanteil) 493,- EURO

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit)
 - 2.1. Sarg je Stelle 1.431,- EURO
 - 2.2. für Urnen, je Stelle 471,- EURO
 - 2.3. für Urnen auf Wahlgrabstätten 109,- EURO

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle mit ihren Einrichtungen

1. je Trauerfeier 208,- EURO

In den Kosten für die Trauerfeier sind die Kosten des Organisten nicht enthalten. Dieser wird vom Leiter der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bestellt und ist besonders zu vergüten.

2. Benutzung der Leichenkammer, je Sarg,
 - 2.1. bis 3 Tage 67,- EURO
 - 2.2. jeder weitere Tag 22,- EURO

III. Gebühren für die Bestattungen

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, die Beseitigung der Kränze und des evtl.
überschüssigen Bodens
 - 1.1. für Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren 52,- EURO
 - 1.2. für Personen über 5 Jahre 342,- EURO

1.3. für anonyme Bestattungen im Rasen	342,- EURO
1.4. für Reihengräber mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte	342,- EURO
1.5. für Urnen Reihengrab	88,- EURO
1.6. für anonyme Urnenbestattung im Rasen	88,- EURO
1.7. für Urnen mit einheitlicher Bepflanzung und Grabplatte	88,- EURO
1.8. für Urnen Wahlgrab	218,- EURO

Ausschmückungen der Gruft sind in dieser Gebühr nicht enthalten. Dies wird nach Bedarf durch das Bestattungsunternehmen vorgenommen.

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für Kinderleichen bis zu 5 Jahren	123,- EURO
2. für Leichen über 5 Jahre	805,- EURO
3. für Urnen Reihengrab	208,- EURO
4. für Urnen Wahlgrab	347,- EURO

Die Kosten für Träger, Transport und Grabstelle sind nicht enthalten.

V. Gebühren für das Einebnen von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit

1. Einebnen von Gräbern auf Antrag, je Grabstelle	
1.1. Sarg	526,- EURO
1.2. Urne Reihe	136,- EURO
1.3. Urne Wahlgrab	168,- EURO
1.4. Kinder	80,- EURO
1.5. Friedhain	136,- EURO
2. Unterhaltungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit für jedes verbleibende Jahr, je Grabstelle	
2.1. Sarg	4,20 EURO
2.2. Urne Reihe	1,10 EURO
2.3. Urne Wahlgrab	1,30 EURO
2.4. Kinder	0,60 EURO
2.5. Friedhain	1,10 EURO
2.6. Partner-Urnenwahlgrab	1,30 EURO

VI. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstellen pro Jahr

1. Wahlgrab	21,20 EURO
2. Urne Wahlgrab	6,80 EURO
3. Partner-Urnenwahlgrab	8,10 EURO

Zusätzlich für Grabstellen mit stehendem Grabmal: 3,30 EURO pro Stelle pro Jahr. Partner-Urnenwahlgräber können nicht über die Mindestruhezeit hinaus verlängert werden.

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte | 11,- EURO |
| 2. Umschreibung des Rechts an einer Wahlgrabstätte | 11,- EURO |
| 3. Aufgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte | 11,- EURO |
| 4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen | 46,- EURO |
| 5. Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel im Friedhain | 120,- EURO |